

arrestpraxis.ch

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

arrestpraxis.ch

Nr. 29 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 20. Januar 2017 i.S. A. AG c. B. (5A_834/2015)

Übersetzt von BARBARA KUGLER

(Originaltext italienisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 143 III 149.)

Regelung der Gerichtsferien für die Frist zur Berufung gegen einen Entscheid, der die Klage über die Feststellung des neuen Vermögens abweist (Art. 1 lit. c und 145 Abs. 1 und 4 ZPO; Art. 56 Ziff. 2, 63 und 265a Abs. 4 SchKG). Tragweite des Vorbehaltes gemäss Art. 145 Abs. 4 ZPO. Für die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren eingeleitete Klage in Schuldbetreibungs- und Konkursachen sind auf die Fristen – insbesondere zur Anfechtung – nicht die Betreibungsferien, sondern die Gerichtsferien, gemäss ZPO anwendbar.

Sachverhalt:

Die A. AG betrieb B. für den Betrag von Fr. 62 311.–; als Forderungstitel nannte sie: «Konkursverlustschein (...) vom 26.10.94 über Fr. 62 311.– (...)». Mit Entscheid vom 17. August 2012 bewilligte das Bezirksgericht Locarno Campagna den Rechtsvorschlag, den der Betriebene mit der Einrede, er sei nicht zu neuem Vermögen gekommen, gegen den Zahlungsbefehl erhoben hatte. Ebenso wies das Bezirksgericht mit Entscheid vom 26. November 2014 die danach eingereichte Klage der Gläubigerin auf Feststellung des neuen Vermögens ab.

Mit Entscheid vom 13. September 2015 erklärte die Schuldbetreibungs- und Konkursabteilung des Tessiner Appellationsgerichts Nichteintreten wegen versäumter Frist auf die am 12. Januar 2015 von der A. AG gegen den Bezirksgerichtsentscheid vom 26. November 2014 eingereichte Berufung. Gemäss dem kantonalen Gericht bestand kein Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO (SR 272), sondern die Frist verlängerte sich lediglich bis zum dritten Tag nach den weihnächtlichen Betreibungsferien gemäss Art. 56 Ziff. 2 und 63 SchKG.

Die A. AG focht den kantonalen Entscheid mit Beschwerde in Zivilsachen vom 19. Oktober 2015 vor Bundesgericht an; sie beantragte seine Aufhebung

und die Rückweisung des Falls an das Appellationsgericht für einen Sachentscheid.

Mit Antwort vom 1. Dezember 2015 beantragte B. die Abweisung der Beschwerde. Das Appellationsgericht hingegen teilte mit, es habe keine Bemerkungen.

Aus den Erwägungen:

1.

1.1 Das angefochtene Urteil ist ein Endentscheid (Art. 90 BGG), der im Rechtsmittelverfahren von der letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG) in einer Schuldbetreibungs- und Konkursache (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) vermögensrechtlicher Art (Urteil 5A_283/2007 vom 15. November 2007 E. 1.2 = Pra 2008 Nr. 57) mit einem Streitwert von über Fr. 30 000.– (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) gefällt wurde. Die von der im kantonalen Verfahren unterlegenen Partei (Art. 76 Abs. 1 BGG) fristgerecht (Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich zulässig.

1.2 Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Unter Berücksichtigung der Beweis- und Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG, deren Nichterfüllung zur Unzulässigkeit der Beschwerde führt, prüft das Bundesgericht in der Regel jedoch nur die vorgebrachten Rügen (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen = Pra 2014 Nr. 79). In der Beschwerde ist daher in gedrängter Form und in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (BGE 134 II 244 E. 2.1). Die Begründungsanforderungen sind strenger, wenn eine Verletzung von Grundrechten geltend gemacht wird. Solche Rügen prüft das Bundesgericht nur, wenn der Beschwerdeführer sie in der Beschwerde vorgebracht und begründet hat, wie in Art. 106 Abs. 2 BGG vorgeschrieben. Das bedeutet, dass der Beschwerdeführer klar und ausführlich, gestützt auf die Begründung des angefochtenen Entscheids, darlegen muss, inwiefern seine verfassungsmässigen Rechte verletzt worden sind (BGE 134 II 244 E. 2.2).

Das Bundesgericht legt seinen rechtlichen Erwägungen den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG); es kann von dieser Sachverhaltsfeststellung nur abweichen oder sie von Amtes wegen ergänzen, wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht oder wenn sie offensichtlich unrichtig ist (Art. 105 Abs. 2 BGG). Für eine Rüge der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid gelten die gleichen Bedingungen; zudem muss die Behebung des behaupteten Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können (Art. 97 Abs. 1 BGG). Wird der kantonalen Behörde eine offensichtlich unrichtige – oder willkürliche (BGE 140 III 115 E. 2) – Feststellung des Sachverhalts vorgeworfen, muss der

Beschwerdeführer die Rüge gemäss den Anforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG begründen (BGE 140 III 264 E. 2.3).

2.

Konkret lautet die Streitfrage, ob für die Frist für eine Berufung gegen einen Entscheid, mit dem die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG abgewiesen wird, die Bestimmungen der ZPO über die Gerichtsferien oder die Bestimmungen über die Betreibungsferien gelten.

2.1 Das Verfahren vor den kantonalen Instanzen in gerichtlichen Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts wird von der ZPO geregelt (Art. 1 lit. c ZPO). Art. 145 Abs. 1 ZPO sieht vor, dass gesetzliche und gerichtliche Fristen stillstehen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern (lit. a), vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (lit. b) und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (lit. c). Gemäss Art. 145 Abs. 2 ZPO gilt dieser Fristenstillstand nicht für das Schlichtungsverfahren (lit. a) und das summarische Verfahren (lit. b). Art. 145 Abs. 4 ZPO behält die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand vor.

Gemäss Art. 56 Ziff. 2 SchKG dürfen während der Betreibungsferien, nämlich sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli, keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Art. 63 SchKG präzisiert, dass Betreibungsferien den Fristenlauf nicht hemmen, dass jedoch, wenn für den Schuldner, den Gläubiger oder den Dritten das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien fällt, die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert wird. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt. Nach konstanter Rechtsprechung setzt die Anwendung von Art. 63 SchKG das Vorliegen einer Betreibungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG voraus (Urteil 5A_471/2013 vom 17. März 2014 E. 2.3 mit Hinweisen), das heisst einer Massnahme, die den klagenden Gläubiger seinem Ziel näher bringt und in die Rechtsstellung des Betriebenen eingreift (BGE 121 III 88 E. 6c/aa mit Hinweisen).

2.2 Gemäss dem Appellationsgericht gilt «für die Fristen in rein betreibungsrechtlichen Angelegenheiten» – zu denen die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens gehört – «Art. 63 SchKG». Da der Entscheid über die Klage gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG eine Betreibungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG darstellt, verlängerte sich die Frist von dreissig Tagen (vgl. Art. 311 Abs. 1 ZPO), um gegen den Bezirksgerichtsentscheid vom 26. November 2014 (der der klagenden Gläubigerin am folgenden Tag zugestellt wurde) Berufung einzulegen, nur bis zum dritten Tag nach Ende der weihnächtlichen Betreibungsferien. Daher sei die am 12. Januar 2015 eingereichte Berufung zu spät erfolgt.

2.3 Die Beschwerdeführerin dagegen vertritt den Standpunkt, der Entscheid über die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens sei keine Betreuungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG und für die Rechtsmittelfrist gegen diesen Entscheid, der im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens, für das die ZPO gelte, gefallen sei, müssten die Gerichtsferien gemäss dieser Prozessordnung angewandt werden.

Der Beschwerdegegner schliesst sich hingegen der Lösung des Appellationsgerichts an.

2.4 Für das Verfahren der Klage auf Feststellung des neuen Vermögens gemäss Art. 256a Abs. 4 SchKG – eine Klage, die, wie das kantonale Gericht zu Recht festhält, eine rein betreibungsrechtliche Streitigkeit darstellt (Urteil 5A_283/2007 vom 15. November 2007 E. 1.2 = Pra 2008 N. 57) – gilt die ZPO (Art. 1 lit. c ZPO). Der Fall spielt sich im ordentlichen oder vereinfachten und nicht im summarischen Verfahren ab (vgl. Art. 251 lit. d ZPO a contrario). Im vorliegenden Fall geht es nicht darum, welche Ferienregelung für die Frist zur Einreichung der Klage gilt, sondern welche auf die Frist für die Berufung gegen den Entscheid anwendbar ist, mit dem die Klage abgewiesen wurde.

2.4.1 Mit Verweis auf den Vorbehalt in Art. 145 Abs. 4 ZPO hält die Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006 fest, dass die Regelung der Betreibungsferien (Art. 56 und 63 SchKG) als *lex specialis* jener der Gerichtsferien gemäss ZPO vorgeht: Erstere gelten daher wie bisher für gewisse Klagen, die im Kontext des SchKG stehen (z.B. Aberkennungs-, Widerspruchs-, Anschluss- oder Arrestprosektionsklage), unabhängig davon, ob diese Streitigkeiten im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind, und sind überdies auch künftig in einem summarischen Verfahren zu beachten, das eine gerichtliche Betreuungshandlung zum Gegenstand hat (z.B. Rechtsöffnung oder Konkursöffnung; BB1 2006 7310 Ziff. 5.9.3).

2.4.1.1 Aus der Botschaft geht klar hervor, dass der Vorbehalt zu Gunsten von Art. 56 und 63 SchKG für rein betreibungsrechtliche Streitigkeiten gilt, die gemäss Art. 251 ZPO im *summarischen Verfahren* abgewickelt werden und für die der Fristenstillstand gemäss ZPO ohnehin nicht gilt (vgl. Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

2.4.1.2 In den Streitigkeiten, die dem *ordentlichen oder vereinfachten Verfahren* unterliegen, betrifft der Vorbehalt zu Gunsten der Bestimmungen über die Betreibungsferien überdies die vom SchKG vorgesehenen Fristen zur Einreichung der Klagen. Für diese Fristen sind daher Art. 56 und 63 SchKG anwendbar, wenn der Fristenlauf durch eine Betreuungshandlung ausgelöst wird, wie im Falle der Fristen für das Einreichen von «Aberkennungsklagen» (vgl. BGE 143 III 38 E. 3 = Pra 2018 Nr. 6), von «Widerspruchs-, Anschluss- oder Arrestprosektionsklagen».

Die Tragweite des genannten Vorbehalts ist jedoch weniger klar in Bezug auf andere Fristen als für das Einreichen einer Klage, insbesondere die von der ZPO vorgesehenen Rechtsmittelfristen (ausser im Falle von Art. 174 Abs. 1, 185 und 278 Abs. 3 SchKG). Unter den Auslegungen der Lehre, die sich mit dieser Frage befasst hat (vgl. STÉPHANE ABBET, *Délais, feries et suspensions en droit des poursuites et en procédure civile*, JdT 2016 II S. 92 f.; ADRIAN STAEHELIN, in: *Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 3. Aufl. 2016, N. 7 ff zu Art. 145 ZPO; BARBARA MERZ, in: *Schweizerische Zivilprozessordnung*, Bd. I, 2. Aufl. 2016, N. 32 f. zu Art. 145 ZPO; BK-FREI, N. 18 ff zu Art. 145 ZPO; DENIS TAPPY, in: *Code de procédure civile commenté*, 2011, N. 18 zu Art. 145 ZPO; FRANCESCO TREZZINI, in: *Commentario al Codice di diritto processuale civile svizzero*, 2011, S. 613 f.; BSK SchKG-BAUER, N. 16 ff zu Art. 63 SchKG), wird diejenige bevorzugt, die in Richtung einer ausschliesslichen Anwendung der Gerichtsferien gemäss ZPO geht. Die erste Alternative besteht darin, auf rein betreibungsrechtliche Streitfälle die Regelung der Betreibungsferien anzuwenden (und umgekehrt auf Fälle rein materiellen Rechts oder mit Rückwirkung auf das materielle Recht die Regelung der Gerichtsferien gemäss ZPO). Dies würde aber die bereits schwierige Koordination zwischen Betreibungs- und Gerichtsferien noch mehr erschweren, da die Parteien und die Behörden berücksichtigen müssten, dass die Gerichtsferien gemäss ZPO nicht nur auf das summarische Verfahren gemäss Art. 251 ZPO nicht anwendbar sind (wie explizit aus Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO hervorgeht), sondern auch nicht auf alle anderen rein betreibungsrechtlichen Streitigkeiten, die im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren abgewickelt werden. Die zweite Alternative besteht darin, die Betreibungsferien gelten zu lassen, wenn die Frist von einer Betreuungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG ausgelöst wird, und andernfalls die Gerichtsferien der ZPO. Sie würde dagegen zum Ergebnis führen, dass die Handlungen, die nicht auf Vollstreckung gerichtet sind, (und damit grundsätzlich der Gläubiger) von einer im Allgemeinen vorteilhafteren Ferienregelung profitieren würden, als dies für die Betreuungshandlungen (und damit grundsätzlich für den Schuldner) gilt. Die Auffassung ist daher berechtigt, dass, nachdem eine Klage im Bereich der Schuldbetreuung und des Konkurses im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren eingeleitet worden ist, für die Fristen, vor allem die Rechtsmittelfristen, ausschliesslich die Gerichtsferien gemäss ZPO anwendbar sind.

2.4.2 Im konkreten Fall ist somit unerheblich, ob der Entscheid, mit dem die Klage auf Feststellung des neuen Vermögens abgewiesen wurde, eine Betreuungshandlung im Sinne von Art. 56 SchKG darstellt: Wie gesehen gelten für die Frist für seine Anfechtung auf jeden Fall die Gerichtsferien gemäss der ZPO und nicht die Betreibungsferien. Infolgedessen hat das Tessiner Appellationsgericht gegen Bundesrecht verstossen, als es die Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Entscheid des Bezirksgerichts vom 26. November 2014 als zu spät eingereicht bezeichnete: Die Frist von dreissig Tagen – die am 28. No-

vember 2014 zu laufen begann, vom 18. Dezember 2014 bis und mit 2. Januar 2015 gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO unterbrochen wurde und somit am Montag 12. Januar 2015 endete – wurde tatsächlich eingehalten.

3.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass sich die Beschwerde als begründet erweist und gutzuheissen ist. [...]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text, likely a signature or header area]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]